

IV ZR 123/57

(17 U Entsch. 2304/56)

Verkündet am 3. Juli 1957
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

2521 048

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf

Beklagten und Revisionsklägers

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

den Ingenieur Dan Curt M [REDACTED], [REDACTED], K [REDACTED] Street,
D [REDACTED]-England,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Dr. v. Werner, Maass und Wilden
für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 21. Januar 1957 aufgehoben. Die
Berufung des Klägers gegen das Urteil der 195. Zivil-
kammer des Landgerichts in Berlin vom 24. Mai 1956 wird
zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und
Revisionsrechtszuges trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der Jude ist, wanderte am 5. April 1939 von Berlin, seinem letzten inländischen Wohnsitz nach England aus. Nach Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und England wurde er am 25. Juni 1940 interniert und bis zum 9. Mai 1941 in verschiedenen Lagern in Haft gehalten.

Seinen Antrag, ihm für diese Haftzeit eine Entschädigung zu gewähren, hat das Berliner Entschädigungsamt durch den Bescheid Nr 51 336 vom 12. Oktober 1955 abgelehnt. Während seine gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage beim Landgericht erfolglos blieb, verurteilte der 17. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin durch das Urteil vom 21. Januar 1957 das beklagte Land,

an den Kläger als Entschädigung für Schaden an Freiheit einen Betrag von 1.500.- DM dBDL zu zahlen.

Mit der vom Kammergericht zugelassenen Revision verfolgt das Land seinen Antrag,

die Klage abzuweisen,

weiter.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Nach § 43 Abs 1 Satz 1 BEG hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung, wenn ihm in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 die Freiheit entzogen worden ist. Nach Satz 2 gilt dies auch dann, wenn ein ausländischer Staat unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze die Freiheit entzogen hat und

- 1.) die Freiheitsentziehung dadurch ermöglicht worden ist, daß der Verfolgte die deutsche Staatsangehörigkeit oder den Schutz des Deutschen Reiches verloren hat oder
- 2.) die Regierung des ausländischen Staates von der nationalsozialistischen deutschen Regierung zu der Freiheitsentziehung veranlaßt worden ist.

Zur Auslegung dieser gesetzlichen Regelung hat das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils folgendes näher ausgeführt:

Entgegen der vom Beklagten - und auch in dem Kommentar von Blessin-Wilden, 2. Aufl zu § 43 BEG Anm 31 - vertretenen Auffassung sei die Bestimmung des § 43 BEG nicht dahin auszulegen, daß sie eine ausschließliche Regelung von allen Fällen einer Freiheitsentziehung im Ausland enthalte. Sie wolle die schon unter der Geltung des BErgG anerkannten Entschädigungstatbestände einer durch nationalsozialistische Verfolgung adäquat verursachten Freiheitsentziehung im Ausland nicht einschränken, sondern darüber hinaus solche Tatbestände erfassen, in denen die ausländischen Freiheitsentziehungen in keinem derartigen ursächlichen Zusammenhang mit den nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen stünden. Für eine dahingehende Auslegung der Bestimmung des § 43 BEG spreche zunächst deren Wortlaut. Ferner gehe aus der



gesetzlichen Begründung hervor, daß die Bestimmungen des § 43 BEG in diesem erweiternden, nicht einschränkenden Sinne gemeint seien. Da bei Erlaß des BEG schon eine feste Rechtsprechung des BGH über die Berechtigung von Entschädigungsansprüchen für durch nationalsozialistische Verfolgung adäquat verursachte Freiheitsentziehungen im Ausland, und zwar auch im rechtsstaatlichen Ausland bestanden habe, so sei anzunehmen, daß, wenn demgegenüber eine Einschränkung stattfinden sollte, dies klar zum Ausdruck gebracht worden wäre. Der Entschädigungsanspruch des Klägers werde also nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Freiheitsentziehung auf einer selbständigen Maßnahme der englischen Regierung beruhe, die durch die Kriegsverhältnisse begründet war und nicht eine Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze bedeutete, also keinesfalls unter § 43 Abs 1 Satz 2 BEG falle. Auch wenn der Tatbestand des § 43 Abs 1 Satz 2 BEG nicht vorläge, rechtfertige die Freiheitsentziehung im Ausland dann den Entschädigungsanspruch, wenn sie durch die von den Nationalsozialisten erzwungene Auswanderung des Klägers in adäquater Weise verursacht worden sei.

Die gegen diese rechtlichen Ausführungen gerichteten Angriffe der Revision sind begründet. In der Entscheidung vom 1. Dezember 1956 - IV ZR 241/56 - (RzW 1957, 8733) und seitdem in ständiger Rechtsprechung (vgl insbesondere die Entscheidung vom 27. März 1957 IV ZR 158/56 = RzW 1957, 236) hat der erkennende Senat das Gesetz dahin ausgelegt, daß § 43 Abs 1 Satz 2 BEG die Entschädigungsansprüche wegen einer auf Maßnahmen eines ausländischen Staates beruhenden Freiheitsentziehung abschließend regelt. Weder die Ausführungen des Berufungsurteils noch die Anmerkungen von Becker und Küster zu dem Urteil vom 1. Dezember 1956 in LM (Nr 1) § 43 BEG 1956 - RzW 1957, S 196 - geben dem Senat Anlaß, seine in der genannten

Entscheidung zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung zu ändern. Ob und unter welchen Voraussetzungen auch eine durch Maßnahmen eines souveränen ausländischen Staates erlittene Inhaftaltung berechtigt, Entschädigungsansprüche zu erheben, war unter der Geltung des BErgG streitig. Insbesondere sind die Entscheidungen des erkennenden Senats vom 21. Dezember 1955 - IV ZR 248/55 - (IM (Nr 15) § 1 BEG 1953 = RzW 1956, 81 Nr 24) und vom 2. Mai 1956 - IV ZR 12/56 - (IM (Nr 4) § 16 BEG 1953 = RzW 1956, 216, Nr 33), in denen allein auf den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahme und der Freiheitsentziehung abgestellt war, nicht unwidersprochen geblieben. Der Zweifelhafteit der Rechtslage wollte die Vorschrift des § 43 Abs 1 Satz 2 BEG im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens durch eine Klarstellung des Rechtszustandes ein Ende machen, was von um so größerer Bedeutung war, als auch dann, wenn es für die Bejahung oder Verneinung des Anspruchs auf den adäquaten Kausalzusammenhang ankommen würde, gerade die Frage, ob ein solcher Kausalzusammenhang bestehe oder nicht bestehe, zu Zweifeln und zu Unsicherheit Veranlassung gibt. Dies zeigen mit besonderer Deutlichkeit die zu dieser Frage im vorliegenden Falle ergangenen entgegengesetzten Entscheidungen der beiden Vorinstanzen.

Die vom Berufungsgericht für seine Auffassung gegebene an sich sehr eingehende und sorgfältige Begründung vermag nicht zu überzeugen. Der Hinweis auf die Formulierung der Vorschrift kann schon deshalb nicht allein ausschlaggebend sein, weil, was auch der Berufungsrichter nicht verkannt hat, nach dem die Rechtsordnung beherrschenden Grundsatz des § 133 EGB, der nicht nur auf die Auslegung einer Willenserklärung beschränkt ist, sondern insbesondere auch auf die Auslegung gesetzlicher Vorschriften Anwendung findet, der wirkliche Wille des Gesetzes zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist.

2

Im übrigen spricht aber auch die Formulierung des § 43 Abs 1 BEG keineswegs zwingend für die Meinung des Berufungsgerichts. § 43 Abs 1 Satz 1 BEG in Verbindung mit § 1 Abs 1 BEG bestimmt zunächst, daß der Verfolgte einen Anspruch wegen Schadens an Freiheit hat, den er durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen erlitten hat. Nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen sind nach § 2 Abs 1 BEG solche Maßnahmen, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 auf Veranlassung oder mit Billigung einer Dienststelle oder eines Amtsträgers des Reiches, eines Landes, einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der NSDAP, ihrer Gliederungen oder ihrer angeschlossenen Verbände gegen den Verfolgten gerichtet worden sind. Da solche Gewaltmaßnahmen regelmäßig nicht in Frage stehen können, wenn ein souveräner ausländischer Staat die Freiheit entzogen hat, liegt es nahe, in diesen Fällen einen Anspruch wegen des Verlustes der Freiheit im allgemeinen zu verneinen. § 43 Abs 1 Satz 2 BEG bestimmt nunmehr in Erweiterung und zur Klarstellung der sich aus Satz 1 ergebenden Rechtslage, daß auch bei einer Inhaftierung auf Grund von Maßnahmen ausländischer Staaten ein Entschädigungsanspruch gegeben sein soll, wenn die in dieser Bestimmung normierten besonderen Voraussetzungen gegeben sind. Auch die Gesetzesbegründung trägt die Meinung des Berufungsgerichts nicht. Die Begründung des Änderungsvorschlages des Bundesrats zu § 16 Abs 5 (Bundestagsdrucksache 1949 S 213) besagt vielmehr ausdrücklich, durch die Änderung solle klargestellt werden, daß Freiheitsentziehung durch einen ausländischen Staat entschädigt werde, wenn dieser Staat als verlängerter Arm des nationalsozialistischen Staates anzusehen sei. Das ist regelmäßig nicht der Fall, wenn die Freiheitsentziehung mit den nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen nur im adäquaten Kausalzusammenhang steht, wohl aber im Regelfalle dann, wenn die besonderen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 43 Abs 1 Satz 2 Nr 1 oder 2 BEG vorliegen.

In der erwähnten Begründung des Änderungsvorschlags des Bundesrats heißt es weiter und ausdrücklich, ausgeschlossen seien Freiheitsentziehungen durch neutrale oder mit Deutschland kriegführende Staaten..... Es sollen also nur solche Maßnahmen entschädigt werden, die als Verfolgungsmaßnahmen gelten müssen. Auch aus dem schriftlichen Bericht zu dem Gesetzesentwurf (Drucksache Nr 23 82 des Deutschen Bundestages) läßt sich die Richtigkeit der Auffassung des Berufungsgerichts nicht herleiten. Zunächst ist zu beachten, daß der Bericht zu Ziffer 16 ausdrücklich auf die Anregungen des Bundesrats verweist. Auch die Formulierung, die Vorschriften über Freiheitsentziehung hätten eine Ergänzung dahingehend erfahren, daß nunmehr auch für diejenige Freiheitsentziehung eine Entschädigung gewährt werde, die ein ausländischer Staat unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze vorgenommen habe, läßt erkennen, daß der Deutsche Bundestag davon ausgegangen ist, daß ein Anspruch wegen Freiheitsentziehung auf Grund von Maßnahmen eines ausländischen Staates nach der bisherigen Rechtslage zu mindest. zweifelhaft war. Der grundsätzliche Auslegungsirrtum des Berufungsgerichts liegt darin, daß es die in Frage stehende Vorschrift, wenn sie im Sinne der Auslegung durch den erkennenden Senat verstanden wird, als eine Einschränkung ansieht, während sie nach richtiger Auffassung eine Klarstellung bedeutet.

Bedeutet danach die Regelung der Voraussetzungen des Haftentschädigungsanspruchs wegen einer auf Maßnahmen eines ausländischen Staates beruhenden Freiheitsentziehung in § 43 Abs 1 Satz 2 BEG keine Einschränkung sondern eine Klarstellung dieses Anspruchs, so bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit dieser Regelung nicht. Es steht dann weder eine unzulässige Enteignung, noch

1

eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes noch schließlich eine Außerachtlassung völkerrechtlich übernommener Verpflichtungen in Frage. Ebenso wenig kann von einer Verletzung des Rechtsstaatsprinzips wegen eines gesetzlichen Eingriffs in eine feststehende Rechtsprechung des BGH gesprochen werden. Eine solche Bindung an eine einmal ergangene Entscheidung kennt das deutsche Recht nicht. Im Gegenteil läßt es ein Abweichen von einer bisherigen Rechtsprechung ausdrücklich zu (vgl. z.B. § 546 Abs 2 Satz 2 ZPO; § 28 Abs 2 FGG; § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG; § 219 Abs 2 Nr 2 BEG). Es würde sonst auch zu einer Erstarrung der Rechtspflege kommen, die nicht zu vertreten wäre (vgl. hierzu auch die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung des erkennenden Senats vom 5. Juli 1957 - IV ZR 70/57 -).

Die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 43 Abs 1 Satz 2 BEG sind in dem zur Entscheidung stehenden Fall, wie auch das Kammergericht mit Recht angenommen hat, nicht gegeben. Der Anspruch scheitert schon daran, ohne daß noch die besonderen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der Nummern 1 oder 2 geprüft werden müßten, daß die Freiheitsentziehung nicht unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgt ist, sondern eine durch die Kriegslage im Jahre 1940 berechnete Maßnahme war.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91 ZPO und
225 Abs 1 BEG.

Schmidt

Ascher

Bundesrichter v. Werner
ist beurlaubt und orts-
abwesend und daher ver-
hindert zu unterschreiben.

Schmidt

Maass

Wilden